

---

# **Schlussbericht**

## **über die Prüfung**

### **des Jahresabschlusses 2017**

#### **des Eigenbetriebes Stadtentwässerung**

#### **Biberach**

**vom 13.09.2019**

**Nummer: 223/2017**

**Verteiler:**

- Herrn Oberbürgermeister Zeidler zur Information
- Herrn Erster Bürgermeister Miller zur Information
- Herrn Bürgermeister Kuhlmann
- Tiefbauamt
- Kämmereiamt

## I. Das Wichtigste in Kürze

- Der Jahresabschluss 2017 lag dem Prüfungsamt ab 08.10.2018 vor.
- Der Haushaltsplan 2017 wurde am 19.12.2016 vom Gemeinderat beschlossen und vom Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 07.02.2017 genehmigt.
- Eine Änderung des Haushaltsplanes nach § 15 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) war im Jahr 2017 nicht nötig geworden.
- Eine überörtliche Prüfung der Finanzen durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) fand von Mitte Juni bis Anfang August 2017 für die Wirtschaftsjahre 2011 – 2015 statt. Der Prüfbericht der GPA liegt vor. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen liegt noch nicht vor. Der Gemeinderat wurde am 28.01.2019 mit Drucksache Nr. 2018/271 über die Finanzprüfung informiert.  
Eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die GPA fand von Anfang Februar bis Mitte März 2015 für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2014 statt. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen liegt vor. Die Behandlung im Gemeinderat erfolgte am 27.03.2017 (Drucksache Nr. 2017/044).
- Das Jahr 2017 schloss mit einem Überschuss vor Ergebnisverwendung von 711.546,24 € ab. Nachdem dieses Ergebnis den Gebührenüberschussrückstellungen zugeführt wurde, schließt das Jahr 2017 mit einem Gesamtergebnis von 0,00 €. Insgesamt sind rund 3,15 Mio. € an Gebührenüberschussrückstellungen bilanziert. Ende 2016 erfolgte eine neue Gebührekalkulation für die Jahre 2017 – 2019. Ab 01.01.2017 beträgt die Schmutzwassergebühr 1,51 €/m<sup>3</sup> (bisher: 1,60 €/m<sup>3</sup>) und die Niederschlagswassergebühr 0,41 €/m<sup>3</sup> (bisher: 0,45 €/m<sup>3</sup>) – s. Drucksache Nr. 2016/088.
- Die außerordentlichen Aufwendungen i. H. v. 8.481,17 € sind nachträglich aktivierte Hausanschlüsse, die bisher nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst wurden. Nach Abzug vom ordentlichen Ergebnis ergibt sich ein Gesamtergebnis von 0,00 €.
- Der Wirtschaftsplan 2017 hatte eine geplante Kreditaufnahme von 3,3 Mio. € vorgesehen. Davon wurden 2 Mio. € als Trägerdarlehen bei der Stadt aufgenommen; die restliche mögliche Kreditaufnahme wurde nicht ausgeschöpft. Der Gesamtdarlehensstand hat sich dadurch um insgesamt 831.388,04 € (2,75 %) auf 31.087.980,70 € erhöht.
- Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

**Der Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach kann vom Gemeinderat festgestellt werden (§ 16 EigBG).**

**Die Entlastung der Betriebsleitung kann beschlossen werden.**

## **II. Vorbemerkungen**

### **1. Prüfauftrag**

Für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung, Sondervermögen der Stadt) ist nach § 111 Abs. 1 GemO das örtliche Prüfungsamt zuständig. Der Prüfungsumfang richtet sich, in entsprechender Anwendung, nach § 110 GemO i. V. m. §§ 5 – 8 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO). Nach § 3 Abs. 2 GemPrO wurden Schwerpunkte und Stichproben gebildet.

### **2. Prüfgegenstand**

Prüfgegenstand ist der Jahresabschluss 2017 im Sinne von § 16 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i. V. m. § 95 GemO und § 47 GemHVO, bestehend aus der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), Vermögensrechnung (Bilanz), Finanzrechnung, dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht.

Zur Betrachtung des Jahresabschlusses 2017 wurde als Vergleich das Ergebnis des Jahresabschlusses 2016 herangezogen.

### **3. Vorjahresabschluss (2016)**

Der Jahresabschluss 2016 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29.01.2018 festgestellt. Die Betriebsleitung wurde entlastet (§ 16 EigBG).

Der Jahresabschluss wurde nach § 16 Abs. 4 EigBG ortsüblich bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgte im örtlichen Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL Nr. 5 am 7. Februar 2018.

Das Wirtschaftsjahr 2016 ist somit nicht innerhalb der Jahresfrist nach § 16 Abs. 3 EigBG abgeschlossen worden.

### **4. Überörtliche Prüfung**

Neben der örtlichen Prüfung durch das Prüfungsamt unterliegt der Eigenbetrieb Stadtentwässerung nach §§ 113 und 114 GemO der überörtlichen Prüfung durch die

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA). Die überörtliche Prüfung durch die GPA findet ungefähr alle fünf Jahre statt und erfolgte von Mitte Juni bis Anfang August 2017. Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung umfasste die Prüfung der Wirtschaftsjahre 2011 – 2015. Der Bericht der GPA vom 19.04.2018 über die überörtliche Finanzprüfung liegt vor. Die Stellungnahmen der Verwaltung wurde mit Schreiben vom 16.10.2018 der GPA übersandt. Der Gemeinderat wurde am 28.01.2019 mit Drucksache Nr. 2018/271 über die Finanzprüfung informiert. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen über die überörtliche Finanzprüfung liegt derzeit noch nicht vor.

Eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt erfolgte von Anfang Februar bis Mitte März 2015 für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2014. Der Bericht der GPA über die überörtliche Bauausgabenprüfung lag zum Prüfungszeitpunkt vor. Die überörtliche Bauprüfung wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19.07.2016 für abgeschlossen erklärt. Im Gemeinderat wurde die überörtliche Prüfung am 27.03.2017 (Drucksache Nr. 2017/044) behandelt.

## **5.      Schwerpunktprüfungen**

Im Rechnungsjahr 2017 wurden wie in den Vorjahren keine Schwerpunktprüfungen ausschließlich im Eigenbetrieb Stadtentwässerung durchgeführt.

Das Prüfungsamt prüft im Rahmen der allgemeinen Bauprüfung im Bereich Tiefbau in der Regel Baumaßnahmen im Kanalbereich zusammen mit dem Straßenbau. Im Berichtsjahr 2017 wurden keine Tiefbaumaßnahmen geprüft, bei dem der Bereich Stadtentwässerung betroffen war.

## **6.      Kassenprüfung**

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach werden über die Einheitskasse bei der Stadtkasse abgewickelt. Eine unvermutete Prüfung bei der Stadtkasse fand am 16.11.2017 statt. Es wurde Übereinstimmung zwischen dem Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand festgestellt. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

### **III. Rechtliche Grundlagen, Verwaltung und Verfassung**

#### **1. Rechtliche Grundlagen**

Seit dem 01.01.2005 führt die Stadt Biberach die Abwasserbeseitigung der Stadt Biberach in der Betriebsform eines kommunalen Eigenbetriebes. Wirtschaftsführung und Verwaltung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Biberach richten sich u. a. nach dem Eigenbetriebsgesetz. Der Eigenbetrieb ist als rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Gemeinde (vgl. § 96 Abs. Abs. 1 Nr. 3 GemO) finanzwirtschaftlich gesondert zu verwalten und nachzuweisen (vgl. § 12 EigBG). Nach den §§ 3 und 12 EigBG sind die maßgebenden Vorschriften der Gemeinde über die Haushaltswirtschaft anzuwenden. Bezüglich der Erfordernisse des Rechnungswesens verweist die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) auf das Handelsrecht. Der Eigenbetrieb wurde zum 01.01.2011 auf das neue Haushaltsrecht, die kommunale Doppik, umgestellt. Die rechtlichen Grundlagen sind in den §§ 12 – 17 des EigBG für die Wirtschaftsführung sowie für die Verwaltung in den §§ 4 – 11 geregelt. Neben dem Eigenbetriebsrecht bilden die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die Gemeindeordnung somit die gesetzlichen Grundlagen für die Haushaltswirtschaft. Ergänzt werden diese Vorschriften durch die Eigenbetriebsverordnung.

#### **2. Verwaltung und Verfassung**

Entsprechend § 3 Abs. 2 EigBG muss der Gemeinderat für jeden Eigenbetrieb eine Betriebsatzung erlassen. Der Gemeinderat hat am 26.01.2004 beschlossen, die Abwasserbeseitigung mit Wirkung vom 01.01.2005 als Eigenbetrieb zu führen. Die Betriebsatzung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Biberach wurde am 20.12.2004 vom Gemeinderat beschlossen und trat am 01.01.2005 in Kraft. Mit der Betriebsatzungsänderung vom 08.05.2017 (Drucksache Nr. 2017/090) wurde ein beratender Betriebsausschuss (Vorbereitung im Bauausschuss) eingeführt.

### **IV. Wirtschaftsführung und Verfassung**

#### **1. Vermögen und Kreditwirtschaft**

Der Eigenbetrieb ist nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO i. V. m. § 12 Abs. 1 EigBG finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Biberach auszuweisen, das gesondert zu verwalten und nachzuweisen ist. Rechtlich gehört der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach zum

Vermögen der Stadt, d. h. unter anderem haftet die Stadt unbegrenzt für die Schulden des Eigenbetriebes. Verwaltungsmäßig wird das Vermögen des Eigenbetriebs gegenüber der Stadt abgegrenzt durch eine eigene Planung (Haushaltsplan).

## **2. Buchführung**

Für das Sondervermögen Eigenbetrieb Stadtentwässerung ist entsprechend § 98 GemO eine Sonderkasse einzurichten. Darunter ist nicht eine eigene Kasse zu verstehen, sondern die getrennte eigene Kassenbuchführung. Die Buchführung mit Rechnungsführung erfolgt durch die Stadtkasse im Rahmen eines gemeinsamen Cash-Managements. Diese erfolgt durch die Anwendung der Finanzsoftware „newsystem“ der Firma Axians Infoma GmbH, welches im Hostingbetrieb durch die „Interkommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm GmbH“ (IIRU) zur Verfügung gestellt wird. Die Teil-Feststellungsbescheinigung für die ordnungsgemäße Speicherung der Daten wurde vom IIRU als Hosting-Partner mit Schreiben vom 12.04.2018 bescheinigt. Zum 01.01.2011 wurde die Finanzbuchhaltung auf die kommunale Doppik umgestellt. Die Rechnungsunterlagen und Zahlungsanordnungen werden in den Räumen der Stadtkasse abgelegt.

Bei stichprobenweise geprüften Einnahme- und Ausgabebelegen (Schwerpunkt Ordentliche Aufwendungen: Personalkosten, Unterhaltung unbewegliches Vermögen, Bewirtschaftungskosten u. a.) lagen die Grundlagen wie z. B. Verträge, Aufträge und Rechnungen vor. Die Sollstellungen und die damit verbundenen Verbuchungen sind auf der Basis geprüfter Rechnungen oder Nachweise erfolgt. Die stichprobenweise Überprüfung von Skonto hat zu keinen Beanstandungen geführt. Die Buchführung ist ordnungsgemäß und übersichtlich.

Die Abrechnung und der Einzug der Abwassergebühren wird von der e.wa riss GmbH & Co. KG zusammen mit der Abrechnung und dem Einzug der Wassergebühren durchgeführt.

## **3. Haushaltsplan 2017**

Der Haushaltsplan (= Wirtschaftsplan) ist für jedes Jahr vor dessen Beginn aufzustellen (§ 14 EigBG i. V. m. § 1 GemHVO).

Bestandteile des Haushaltsplans (vgl. § 1 GemHVO) sind:

- der Gesamthaushalt, gegliedert in Ergebnishaushalt (§ 2 GemHVO) und Finanzhaushalt (§ 3 GemHVO),

- den Teilhaushalten,  
gegliedert in den Teilergebnishaushalt (§ 4 Abs. 3 GemHVO) und  
den Teilfinanzhaushalt (§ 4 Abs. 4 GemHVO) sowie
- dem Stellenplan (§ 5 GemHVO).

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wurde am 19.12.2016 vom Gemeinderat beschlossen. Mit Schreiben 07.02.2017 hat das Regierungspräsidium Tübingen die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplans 2017 bestätigt und hinsichtlich der geplanten Kreditaufnahme i. H. v. 3.300.000,00 € sowie der Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 3.900.000,00 € genehmigt.

Eine Änderung des Haushaltsplans 2017 nach § 15 EigBG wurde nicht nötig. Die Haushaltsansätze 2017 wurden aufgrund vorhandener Erfahrungswerte sorgfältig ermittelt.

Der Ergebnishaushalt ist mit dem städtischen Verwaltungshaushalt vergleichbar. Er muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres enthalten.

Im Ergebnishaushalt 2017 waren veranschlagt:

Erträge in Höhe von	6.235.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von	6.235.000,00 €
und somit ein Gesamtergebnis von	0,00 €

Der Finanzhaushalt enthält vollständig alle Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit.

Im Finanzhaushalt 2017 waren veranschlagt:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.971.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>3.755.000,00 €</u>
Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung	1.216.000,00 €
Saldo aus Investitionstätigkeit (Baumaßnahmen)	<u>-3.347.000,00 €</u>
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	-2.131.000,00 €

Der Finanzierungsmittelbedarf mit 2.131.000,00 € soll durch Kreditaufnahmen gedeckt werden.

Die Anzahl der Stellen im **Stellenplan** ist gegenüber dem Vorjahr mit **5,05 Stellen** gleichgeblieben. Eine Stelle wurde entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.10.2012 (Drucksache Nr. 167/2012) im Stellenplan 2013 um 0,55 Stellenanteile erhöht. Für diese 55 % der Stelle ist ein KW-Vermerk angebracht. Dieser Mitarbeiter ist zum 30.04.2015 in die Freiphase der Altersteilzeit eingetreten. Der KW-Vermerk wurde mit Eintritt des Mitarbeiters in den Ruhestand zum 31.01.2019 umgesetzt.

Durch den Aufgabenstau beim Eigenbetrieb und den Eintritt eines Mitarbeiters in die Freiphase der Altersteilzeit wurde beim Eigenbetrieb mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.2015 (Drucksache Nr. 195/2015) eine neue Beamtenstelle in A10 geschaffen. Da der Beamte auf der A11 Stelle in naher Zukunft ausscheidet, sollen die zwei Teilzeitbeschäftigte auf die A 11 Stelle wechseln und die A 10 Stelle wird wieder abgeschafft. Die Stellenanpassung findet bei der Stadt Biberach statt. Der Eigenbetrieb führt Beamtenstellen nur nachrichtlich und erstattet der Stadt die Personalkosten der Beamten über die Verwaltungskostenbeiträge. Der Stellenplan ist auf Seite 37 – Anlage 1 – des Haushaltsplanes 2017 genau dargestellt und erläutert.

## **4. Jahresrechnung**

### **4.1 Fristen**

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Biberach zum 31.12.2017 wurde dem Prüfungsamt am 08.10.2018 zur Prüfung vorgelegt. Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum 30.06.2017 wurde überschritten (vgl. § 95b Abs. 1 GemO). Für das Prüfungsamt ist jedoch nachvollziehbar, dass aufgrund der Anzahl der jährlichen Rechnungsabschlüsse sowie der Übertragung von Sonderaufgaben und der Doppikumstellung des städtischen Haushalts die Frist zum 30. Juni eines Jahres kaum zu leisten ist.

Die in § 111 Abs. 1 GemO vorgegebene viermonatige Prüfungsfrist nach Eingang des Jahresabschlusses konnte vom Prüfungsamt nicht eingehalten werden.

### **4.2 Allgemeines**

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Biberach besteht aus der Ergebnis-, Finanzrechnung und Bilanz (Vermögensrechnung) sowie einem Anhang mit Anlagen und Rechenschaftsbericht (vgl. § 95 GemO i. V. m. § 47 GemHVO).



### **4.3 Ergebnisrechnung**

Die Ergebnisrechnung ist im Jahresabschluss auf Seite 8 dargestellt. Ab Seite 12 des Jahresabschlusses wird auf die einzelnen Positionen näher eingegangen.

Zusammengefasster Überblick über Erträge und Aufwendungen im Jahr 2017:

#### **Erträge:**

Auflösung von Sonderposten (u. a. Kanal- und Klärbeiträge)	1.200.655,06 €
Öffentlich-rechtliche Entgelte (u. a. Abwassergebühren und Straßenentwässerungskostenanteil)	5.087.997,93 €
Zinsen und ähnliche Erträge	288,06 €
Sonstige Erträge	467.191,30 €
<b>Erträge</b>	<b>6.756.132,35 €</b>

#### **Aufwendungen:**

Personalaufwendungen	306.432,46 €
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	356.685,80 €
Bewirtschaftungskosten	507,12 €
Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	417.488,72 €
Planmäßige Abschreibungen	2.643.550,26 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	884.563,60 €
Transferaufwendungen	977.444,34 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.160.978,88 €
<b>Aufwendungen</b>	<b>6.747.651,18 €</b>

<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>8.481,17 €</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>8.481,17 €</b>
<b>Sonderergebnis</b>	<b>-8.481,17 €</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0,00 €</b>

Die **Kanal- und Klärbeiträge und sonstigen Zuschüsse** wurden i. H. v. 1.200.655,06 € (Planansatz 864.000,00 €) aufgelöst. Da der Landesgesetzgeber die Vorgaben der Verbuchung zinsloser Stundungen erst jetzt konkretisiert hat erfolgte die Nachbuchung der zinslosen landwirtschaftlichen Beitragsstundungen in 2017. Dadurch sind Zuschussauflösungen und Abschreibungen auf Forderungen i. H. v. jeweils 301.499,49 € entstanden, die sich nicht auf

den Ergebnishaushalt auswirken. Eine Anpassung der städtischen Bilanzierungsrichtlinie wurde durchgeführt.

Der größte Teil der **öffentlich-rechtlichen Entgelte** wurden über Abwassergebühren und dem städtischen Anteil an der Straßenentwässerung erzielt. Der Gesamtbetrag der Abwassergebühren i. H. v. 4.225.399,68 € fiel um 215.399,68 € höher aus als geplant. Die Abwassermenge ist geringfügig um 0,3 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der vereinnahmte städtische Straßenentwässerungsanteil i. H. v. 855.713,25 € lag mit rund 94.000,00 € unter dem Planansatz. Diese Ertragsposition enthält lt. den Erläuterungen zum Haushaltsplan auf Seite 28 ebenfalls die Entgelte für Grubentleerungen (dezentrale Abwasserbeseitigung) und Entwässerungsersätze im Kenntnissgabeverfahren. Ende 2016 wurde die Abwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2017 – 2019 neu kalkuliert. Die hohen Überschussrückstellungen aus Vorjahren führten bei der neuen Kalkulation zur Senkung der Gebührensätze. Diese betragen ab 01.01.2017 für das Schmutzwasser 1,51 € je m<sup>3</sup> (alt: 1,60 €/m<sup>3</sup>) und für das Niederschlagswasser 0,41 € je m<sup>2</sup> (alt: 0,45 €/m<sup>2</sup>) versiegelter Fläche (Drucksache Nr. 2016/088).

Der Betrag i. H. v. 467.191,30 € der **Sonstigen ordentlichen Erträge** setzt sich überwiegend aus der Auflösung von Gebührenüberschussrückstellungen entsprechend der Gebührenkalkulation i. H. v. 410.800,00 € und den Rückstellungen für Altersteilzeit, den Nebenforderungen und den Ersätzen zusammen.

Die **Personalaufwendungen** i. H. v. insgesamt 306.432,46 € (Vj. 308.443,04 €) werden dem Eigenbetrieb von der Stadt Biberach (Personalverwaltungsstelle für den Eigenbetrieb) in Rechnung gestellt. Da die Stelle des Tiefbauamtsleiters längere Zeit nicht besetzt war, wurde der Haushaltsansatz i. H. v. 325.000,00 € um 18.567,54 € unterschritten.

Der Planansatz 2017 i. H. v. 670.000,00 € für die **Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens** wurde um 313.314,20 € unterschritten. Die Unterschreitung ist überwiegend aufgrund der Verzögerung der Altstadtkanalsanierung, der geringeren Anzahl an Schachtabdeckungen bei Straßenbelagssanierungen und der Verzögerung der Abrechnung der Überfallmessung für den Stauraumkanal in Ringschnait entstanden.

Der Ansatz für **sonstige Sach- und Dienstleistungen** von 442.000,00 € wurde aufgrund weniger Leistungen des Baubetriebsamtes i. H. v. 24.511,28 € unterschritten. Die Kosten für die Beratung bei der Fortschreibung der Globalberechnung sind hier gebucht. Mit

Drucksache Nr. 2017/219 wurde diese vom GR am 18.12.2017 beschlossen und trat zum 01.01.2018 in Kraft.

Die **planmäßigen Abschreibungen** betragen im Geschäftsjahr 2017 beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung 1.593.539,04 € (Vj. 1.664.675,20 €). Zudem sind aufgrund der Anpassung der Bilanzierungsrichtlinien in 2017 Abschreibungen auf Forderungen (s. S. 11 – zinslose landwirtschaftliche Beitragsstundungen) i. H. v. 301.499,49 € angefallen.

Die **Transferaufwendungen** beinhalten die Betriebskostenumlage an den Abwasserzweckverband Riß (AZV) i. H. v. 977.444,34 € (Vj. 798.796,77 €). Der Planansatz i. H. v. 945.000,00 € wurde um 32.444,34 € überschritten, da weniger Entgelte von Großeinleitern eingegangen und gleichzeitig die Abwasserabgabeaufwendungen angestiegen sind. Aufgrund des neuen Kostenverteilungssystems seit 2008 wird die Betriebskostenumlage jährlich anhand der Einwohner und gebührenfähigen Abwassermenge angepasst. Der Anteil des Eigenbetriebs reduzierte sich 2017 geringfügig von 67,75 % auf 67,65 %. Mit Abschluss der Kläranlagenerweiterung wird eine neue Kostenverteilung eingeführt, die zusätzlich um eine Regenwasserkomponente ergänzt und nach heutiger Prognose zu unwesentlichen Veränderungen führen wird.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** beinhalten u. a. die Zuführung der Gebührenüberschussrückstellungen (früher Jahresergebnis). Der Jahresüberschuss 2017 beträgt 711.546,24 € (Vj. 895.323,15 €). Da die Zuführung des Jahresüberschusses über diese Position in die Rückstellungen in der Vermögensrechnung erfolgt, wurde der Haushaltsplanansatz u. a. um 749.678,88 € überschritten. Diese Position beinhaltet auch die Entschädigung für den Einzug der Abwassergebühr an die e.wa riss GmbH & Co. KG i. H. v. 146.370,00 € sowie die Erstattung der Verwaltungskosten an die Stadt Biberach i. H. v. 264.155,81 € (Vj. 207.046,14 €), die aufgrund der zusätzlich geschaffenen Beamtenstelle (Drucksache Nr. 195/2015) gestiegen sind.

Die **Gebührenüberschussrückstellungen** sind im Weiteren in der **Bilanz (Vermögensrechnung) zum 31.12.2017 mit einem Bestand in Höhe von 3.159.655,15 €** (Vj. 2.858.908,91 €) abgebildet.

Für **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** wurden insgesamt 884.563,60 € (Vj. 931.395,41 €) aufgewendet. Der Planansatz i. H. v. 961.000,00 € wurde aufgrund des Verzichts auf eine

volle Darlehensaufnahme und des anhaltenden niedrigen Zinsniveaus um 76.436,40 € unterschritten.

Bei den **außerordentlichen Aufwendungen** handelt es sich um nachträglich aktivierte Hausanschlüsse, die bisher nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst wurden. Diese außerordentlichen Abschreibungen i. H. v. 8.481,17 € werden in der Kommunalen Doppik als außerordentliche Aufwendungen gebucht.

### **Jahresergebnis**

Da 2017 die tatsächlichen Erträge um 521.132,35 € (8,4 %) über dem Planansatz von 6.235.000,00 € und die Gesamtaufwendungen vor Ergebnisverwendung um 190.413,89 € (3,1 %) unter dem Haushaltsansatz lagen, konnte das Jahr 2017 mit einem Überschuss i. H. v. 711.546,24 € (Vj. 895.323,15 €) abschließen. Dieser Überschuss wird als Rückstellungen für Verluste in künftigen Jahren vorgetragen. Dadurch wurde das Wirtschaftsjahr 2017 mit einem Kostendeckungsgrad von 100 % abgeschlossen. Entsprechend der GPA-Empfehlung wurde der Jahresüberschuss den Gebührenüberschussrückstellungen zugeführt. Das grundsätzliche Ziel eines gebührenfinanzierten kommunalen Abwasserbetriebes ist ein Kostendeckungsgrad von 100 %. Die tatsächlichen Kostendeckungsgrade des Eigenbetriebes lagen vor Bildung der Gebührenüberschussrückstellungen 2017 bei 111,8 % und 2016 bei 115,7 %. Die Gebührenüberschussrückstellungen werden für Verluste in künftigen Jahren vorgetragen.

Nach § 14 KAG dürfen die Gebühren nur so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Überdeckungen sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Ende 2016 wurden die Abwassergebühren neu kalkuliert (Drucksache Nr. 2016/088). Für den Kalkulationszeitraum 2017 – 2019 errechnete sich eine Schmutzwassergebühr von 1,51 € je m<sup>3</sup> Abwasser (bisher 1,60 €) und eine Niederschlagswassergebühr je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche von 0,41 € (bisher 0,45 €). Diese sind seit 01.01.2017 gültig.

Die Gebührenüberschussrückstellungen haben laut Bilanz **einen Bestand zum 31.12.2017 in Höhe von 3.159.655,15 € (Vj. 2.858.908,91 €)**.

#### **4.4 Vermögensrechnung (Bilanz)**

Die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2017 ist im Jahresabschluss auf der Seite 9 dargestellt. Ab Seite 18 des Jahresabschlusses wird auf die einzelnen Positionen eingegangen. Die Ergebnisse des Jahres 2016 wurden als Vergleichszahlen herangezogen. Die Vermögensrechnung/Bilanz entspricht den Vorgaben des § 52 GemHVO.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2017 weist vereinfacht folgende Werte aus:

<b>Aktiva</b>	31.12.2017	31.12.2016	Differenz
Infrastrukturvermögen	34.002.199,71 €	35.125.844,09 €	-1.123.644,38€
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	389.303,43 €	495.482,80 €	-106.179,37 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.256,62 €	3.655,67 €	1.600,95 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.534.347,74 €	37.713,29 €	1.496.634,45 €
<b>I. Sachvermögen</b>	<b>35.931.107,50 €</b>	<b>35.662.695,85 €</b>	<b>268.411,65 €</b>
Beteiligungen, Kapitaleinlagen in Zweckverbänden	8.784.828,61 €	8.149.662,99 €	635.165,62 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	919.625,16 €	784.942,68	134.682,48 €
Privatrechtliche Forderungen	288,06 €	1.222,53 €	-934,47 €
Liquide Mittel	583.288,34 €	986.412,17 €	-403.123,83 €
<b>II. Finanzvermögen</b>	<b>10.288.030,17 €</b>	<b>9.922.240,37 €</b>	<b>365.789,80 €</b>
<b>BILANZSUMME AKTIVA</b>	<b>46.219.137,67 €</b>	<b>45.584.936,22 €</b>	<b>634.201,45 €</b>

<b>Passiva</b>	31.12.2017	31.12.2016	Differenz
Sonderposten für Investitionszuweis.	1.085.919,65 €	1.063.048,73 €	22.870,92 €
Sonderposten für Investitionsbeiträge	10.640.794,21 €	11.218.203,09 €	-577.408,88 €
<b>B. Sonderposten</b>	<b>11.726.713,86 €</b>	<b>12.281.251,82 €</b>	<b>-554.537,96 €</b>
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	36.622,95 €	73.525,63 €	-36.902,68 €
Gebührenüberschussrückstellungen	3.159.655,15 €	2.858.908,91 €	300.746,24 €
<b>C. Rückstellungen</b>	<b>3.196.278,10 €</b>	<b>2.932.434,54 €</b>	<b>263.843,56 €</b>
		<b>Übertrag</b>	<b>-290.694,40 €</b>

Passiva	31.12.2017	31.12.2016	Differenz
		<b>Übertrag:</b>	<b>-290.694,40 €</b>
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	31.087.980,70 €	30.256.592,66 €	831.388,04 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	95.846,34 €	114.657,20 €	-18.810,86 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	26.444,34 €	0,00 €	26.444,34 €
Sonstige Verbindlichkeiten	85.874,33 €	0,00 €	85.874,33 €
<b>D. Verbindlichkeiten</b>	<b>31.296.145,71 €</b>	<b>30.371.249,86 €</b>	<b>924.895,85 €</b>
<b>BILANZSUMME PASSIVA</b>	<b>46.219.137,67 €</b>	<b>45.584.936,22 €</b>	<b>634.201,45 €</b>

Das **Sachvermögen** erhöhte sich trotz Abschreibungen durch die Investitionen um 268.411,65 € (+ 0,8 %) gegenüber dem Vorjahr. Die Entwicklung der einzelnen Sach- und Finanzvermögenspositionen ist in der Anlage 9.1 (s. S. 38) zum Rechenschaftsbericht ersichtlich.

Die **Finanzanlage Beteiligung** am AZV Riß hat sich zum 31.12.2017 um 7,8 % auf einen Stand von 8.784.828,61 € (Vj. 8.149.662,99 €) erhöht. Durch die Kläranlagenerweiterung wird der Beteiligungsstand bis zum Abschluss der Bauarbeiten 2018 weiter steigen; der größte Teil ist inzwischen geleistet. Der Kostenrahmen von 13,75 Mio. € wird wahrscheinlich überschritten werden, da der zweite Bauabschnitt aus komplexen Umbaumaßnahmen im Bestand besteht und im laufenden Betrieb erfolgt. Der AZV geht derzeit von über 14 Mio. € aus (s. S. 25 Rechenschaftsbericht).

Die **offenen Forderungen** betragen insgesamt 919.913,22 € (Vj. 786.165,21 €) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 134.682,48 € erhöht. Diese bestehen aufgrund von Rückforderungen wegen überzahlter Vermögensumlagen an den AZV Riß und offenen Abwassergebühren, die zwischenzeitlich überwiegend ausgeglichen sind.

Der **Stand der liquiden Mittel** ist um 403.123,83 € auf 583.288,34 € gesunken (Vj. 986.412,17 € = Endbestand der Finanzierungsmittel aus der Gesamtfinanzzrechnung). Das **Finanzvermögen** ist insgesamt um 365.789,80 € gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Die **Sonderposten** beinhalten die bilanzierten Kanal- und Klärbeiträge sowie andere Zuschüsse. Insgesamt weisen die Sonderposten zum 31.12.2017 einen Stand von 11.726.713,86 € (Vj. 12.281.251,82 €) aus, was einer Reduzierung von 554.537,96 € (4,52 %)

gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Beitragseinnahmen schwanken jährlich aufgrund unterschiedlicher Grundstücksverkäufe.

Die **Lohn- und Gehaltsrückstellungen** haben sich zum 31.12.2017 um 36.902,68 € auf einen Stand von 36.622,95 € (Vj. 73.525,63 €) verringert. Diese fallen insbesondere für Rückstellungen für Altersteilzeit an.

Die **Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen** hatten zum 31.12.2016 einen Stand von insgesamt 2.858.908,91 € ausgewiesen (s. Schaubild S. 20 JA). Eine Auflösung der Rückstellungen soll nach Vorgaben der GPA entsprechend der Gebührenkalkulation erfolgen. Im Jahr 2017 hat eine Gebührenauflösung i. H. v. 410.800,00 € stattgefunden. Die neue Kostenüberdeckung in 2017 beträgt 711.546,24 €, diese wird den Gebührenüberschussrückstellungen zugeführt. Der Stand der Gebührenüberschussrückstellungen beträgt somit am **31.12.2017 insgesamt 3.159.655,15 €**.

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** haben sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Aufnahme eines Trägerdarlehens i. H. v. 2 Mio. € nach Abzug der ordentlichen Tilgung i. H. v. 1.168.611,96 € auf einen Stand von 31.087.980,70 € (Vj. 30.256.592,66 €) erhöht. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen setzt sich aus 22.669.547,85 € Darlehen am Kreditmarkt und 8.418.432,85 € Trägerdarlehen bei der Stadt Biberach zusammen. Auf die Schuldenübersicht auf S. 40 – Anlage 9.3 des Jahresabschlusses wird verwiesen.

Die **Gesamtsumme der Verbindlichkeiten** hat sich, trotz gesunkener Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. 95.846,34 € (Vj. 114.657,20 €), aufgrund stark gestiegener sonstiger Verbindlichkeiten i. H. v. 85.874,33 € (Vj. 0,00 €) und einer Darlehensaufnahme 2017 i. H. v. 2 Mio. € insgesamt gegenüber dem Vorjahr um 924.895,85 € bzw. 3,0 % erhöht und weist einen Endbestand von 31.296.145,71 € (Vj. 30.371.249,86€) aus.

#### **4.5 Finanzrechnung**

Die Finanzrechnung ist im Jahresabschluss auf Seite 10 dargestellt. Ab Seite 21 des Jahresabschlusses wird auf die einzelnen Positionen näher eingegangen.

Die Finanzrechnung umfasst alle kassenmäßigen Vorgänge, die Investitionstätigkeit sowie die Kreditaufnahmen und Tilgungen. Sie stellt sämtliche im Haushaltsjahr eingegangene Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen dar. Die Änderung des Finanzmittelbestandes zum Jahresende spiegelt sich in der Bilanz als Mehrung oder Minderung der liquiden Mittel

wieder. Da die Finanzrechnung nur die Kassenvorgänge darstellt, können die Finanzrechnungskonten von der Ergebnisrechnung bzw. der Bilanz/Vermögensrechnung abweichen.

<b>Finanzrechnung</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
Anfangsbestand an Finanzierungsmitteln 01.01.	986.412,17 €	1.515.820,30 €
Änderungen des Finanzierungsmittelbestandes	-403.123,83 €	-529.408,13 €
<b>Endbestand an Finanzierungsmitteln 31.12. (Zeile 42 in der Gesamtfinanzrechnung)</b>	<b>583.288,34 €</b>	<b>986.412,17 €</b>

Der Zahlungsmittelbestand von 583.288,34 € entspricht dem Girokontobestand zum 31.12.2017 und wird in das Jahr 2018 übertragen.

Der **Finanzmittelüberschuss der laufenden Verwaltungstätigkeit** beträgt 2.008.960,72 € (Vj. 2.050.268,70 € - s. Seite 10, Zeile 17 JA) und liegt u. a. aufgrund höherer Einnahmen bei der Abwassergebühr sowie niedrigerer Auszahlungen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (313.314,20 € unter Planansatz) und niedrigeren Personalaufwendungen mit einem deutlichen Plus i. H. v. 792.960,72 € über dem Planansatz.

Die **Einzahlungen aus Investitionszuwendungen** führten aufgrund von Kostenerstattungen für private Hausanschlüsse und anderer Erschließungsmaßnahmen zu einer außerplanmäßigen Einnahme i. H. v. 37.135,46 €.

Die **Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen** (Seite 10, Zeile 19 JA) betragen insgesamt 178.679,24 € (Vj. 1.054.086,17 €) und liegen mit 321.320,76 € deutlich unter dem Planansatz von 500.000,00 €. 2017 sind weniger Abwasserbeiträge eingegangen als geplant. Künftige Grundstückerschließungen und -verkäufe sowie die aktualisierte Globalberechnungen führen hier wieder zu höheren Einzahlungen. Dadurch liegen insgesamt die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten** (Seite 10, Zeile 23 JA) mit 284.185,30 € unter dem Planansatz von 500.000,00 €.

Die **Auszahlungen für Investitionstätigkeit** betragen 2017 insgesamt 3.459.287,29 € (Vj. 2.781.908,74 €) und liegen 387.712,71 € unter dem Planansatz. Davon entfallen 1.851.081,52 € auf Baumaßnahmen des Eigenbetriebes. Genaue Erläuterungen zu den einzelnen durchgeführten und geplanten Baumaßnahmen sind auf Seite 22 „Investitions-



übersicht 2017“ des Jahresabschlusses dargestellt. An den AZV Riß wurden Vermögensumlagen i. H. v. 1.608.205,77 € (Vj. 1.261.805,12 €) überwiesen.

Der **Saldo aus Investitionstätigkeiten 2017** beträgt -3.243.472,59 € (Vj. -1.471.064,87 €; s. Seite 10, Zeile 31 JA) und wurde weitgehend über die Darlehensaufnahme ausgeglichen.

Der **Saldo der Finanzierungstätigkeit** i. H. v. 831.388,04 € (Vj. -1.108.611,96 €) ergibt sich aus der tatsächlichen Kreditaufnahme i. H. v. 2 Mio. € abzüglich der Tilgungen i. H. v. 1.168.611,96 €.

Nach Verrechnung der Summe aller Ein- und Auszahlungen in 2017 ergibt sich eine Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um -403.123,83 € (Seite 10, Zeile 41 JA). Wird diese Veränderung vom Anfangsbestand i. H. v. 986.412,17 € (Vj. 1.515.820,30 €) abgezogen, ergibt dies einen **Endbestand an Finanzierungsmitteln** i. H. v. 583.288,34 € (Seite 10, Zeile 42 JA), der als Kassenbestand ins Jahr 2018 übertragen wird.

#### **4.6 Rechenschaftsbericht**

Nach § 54 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so dazustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Er soll auch darstellen:

- die Ziele und Strategien,
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung,
- die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge und
- die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht entspricht diesen Vorgaben und informiert u. a. anhand verschiedener Kennzahlen (S. 27) über wichtige Entwicklungen und die finanzielle Lage des Eigenbetriebes (S. 28 und 29). Er erläutert u. a.:

- dass der Anteil der Abschreibungen an den Gesamtaufwendungen beim Eigenbetrieb bei 39 % (Vj. 37 %) liegt.
- dass die Investitionstätigkeiten in 2017 i. H. v. 3.459.287,29 € höher als die planmäßigen Abschreibungen i. H. v. 2.643.550,26 € sind. Dies führte ebenfalls wie bereits 2016 zu einer Reinvestitionsquote größer 100 %. Für 2017 liegt diese bei 130,85 % (Vj. 114,70 %). Bei planmäßiger Umsetzung der Investitionen entsprechend der Investitionsübersicht auf Seite 22 des Rechenschaftsberichts wäre diese noch höher ausgefallen.
- dass das langfristige Vermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist. Ein Wert unter 100 % (Goldene Bilanzregel) weist auf eine Finanzierung des Anlagevermögens mittels Kassenkrediten bzw. kurzfristigen Verbindlichkeiten hin. Diese Kennzahl lag 2017 bei 104 % (Vj. 104 %).
- dass die Fremdkapitalquote 68 % (Vj. 66 %) beträgt. Nach dem Eigenbetriebs- bzw. Gemeindehaushaltsrecht wird die Grenze für eine hohe Fremdkapitalausstattung dann überschritten, wenn ein Verzicht auf Eigenkapital dazu führt, dass die Abschreibungen niedriger sind als die ordentlichen Tilgungen. Die Abschreibungen des Eigenbetriebes mit dem AZV Riß i. H. v. 2.643.550,26 € sind nach Abzug der Auflösung der Ertragszuschüsse i. H. v. 1.200.655,06 € zur Finanzierung der ordentlichen Tilgung i. H. v. 1.168.611,96 € ausreichend.

Der Rechenschaftsbericht erfüllt auch die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Darstellung der möglichen positiven Entwicklungen und Risiken (s. 28 ff) und zeigt auf, dass:

- die Erträge in den letzten Jahren relativ konstant sind. Diese sind abhängig von der Abwassermenge und den Abwassergebühren, die geringfügigen Schwankungen unterliegen, welche aber kein Risiko für den Betrieb darstellen.
- die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sich nicht auf die Erlöse ausgewirkt hat, da bei 100 %iger Kostendeckung nur eine Umverteilung innerhalb der Gebührenpflichtigen erfolgt. Sie kann jedoch Anreize schaffen, Flächen zu entsiegeln bzw. vom Schmutzwassernetz abzukoppeln. Eine leichte Tendenz zur Entsiegelung ist feststellbar, jedoch ohne spürbare Auswirkungen auf die Regenwassermengen.

- die laufenden Aufwendungen durch einen hohen Anteil an Fixkosten geprägt sind und künftige Investitionen größter Faktor für die Kostenentwicklung aufgrund höherer Abschreibungen, Kreditzinsen und Unterhaltungsaufwendungen sind.
- Investitionsentscheidungen häufig von externen Faktoren – wie z. B. Ausweisung von Neubau- und Gewerbegebieten, neue rechtliche und technische Anforderungen an das Kanalnetz bzw. die Kläranlage – abhängig sind und daher langfristige Kostenentwicklungen allgemein mit Unsicherheiten verbunden sind.
- mittelfristig die Gefahr einer Umsatzsteuerpflicht für die Abwasserbeseitigung nicht gebannt ist, da dies in regelmäßigen Abständen in der Europäischen Kommission Thema ist. Dies würde zu höheren Abwassergebühren für Privathaushalte führen.
- der Eigenbetrieb durch die Starkniederschläge in den letzten Jahren vor neuen Hausforderungen in der Regenwasserbehandlung steht. Derzeit wird erörtert, welche präventiven Maßnahmen ergriffen werden sollten.
- in den letzten Jahren hauptsächlich Erweiterungsinvestitionen in neue Bau- und Gewerbegebiete getätigt wurden. Diese haben den Altbestand nicht verbessert. In der mittelfristigen Finanzplanung liegt der Schwerpunkt der Investitionen ebenfalls bei neuen Baugebieten. Daraus folgt, dass der Eigenbetrieb über immer mehr alte bzw. abgeschriebene Kanäle, Pumpwerke und Regenüberlaufbecken verfügt, die aber aus technischer Sicht noch in Ordnung sind.
- tendenziell höhere Unterhaltsaufwendungen für älter werdende Kanäle entstehen. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen konnten aufgrund der Überlastung der Baufirmen nicht ausgeführt werden. Dies soll in den nächsten Jahren nachgeholt werden.
- der AZV Riß mit der Kläranlagenerweiterung i. H. v. ca. 12,5 Mio. € begonnen hat und Anfang 2015 das Gesamtbudget auf 13,75 Mio. € aufgestockt werden musste. Zwischenzeitlich geht das Ingenieurbüro von 14 Mio. € Gesamtkosten aus. Außerdem zeigen die neuen Hochrechnungen für die Kostenverteilung bzgl. der Schmutzfrachtsimulation, dass die Kostenanteile sich trotz niederschlagsbedingten Fremdwassers aus dem Stadtgebiet nur geringfügig ändern.
- die Erweiterung der Kläranlage für den Eigenbetrieb den positiven Effekt hat, dass die Defizite bei der Regenwasserbehandlung gemindert werden. Bei gleichbleibendem derzeitigem Tempo bei der Entwicklung von Bau- und Gewerbegebieten, sind in absehbarer Zeit die erweiterte Kläranlage und die Regenwasserbehandlung erneut an ihren Belastungsgrenzen.

- 2017 zwar rund 2 Mio. € Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet wurden, jedoch die Abwasserbeiträge trotz neuer Globalberechnung nur einen kleinen Teil der Investitionen in neue Baugebiete abdecken und diese künftig über Darlehensaufnahmen finanziert werden müssen. Vorteilhaft ist das niedrige Zinsniveau. Dadurch bleiben die zusätzlichen Zinsaufwendungen in einem vertretbaren Rahmen. Ein Großteil der vorhandenen Schulden ist bereits langfristig auf niedrigem Zinsniveau gesichert.

#### **4.7 Anhang**

Die Darstellungen und Ausführungen im Anhang des Jahresabschlusses 2017 (S. 31 ff) entsprechen den in § 7 EigBVO zu beachtenden Vorschriften der §§ 284 ff HGB, des § 10 Abs. 1 EigBVO sowie des § 53 GemHVO.

Die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer wurde auf Seite 13 des Rechenschaftsberichts zutreffend erläutert.

Die im Anhang aufgeführte Vermögensübersicht, die Forderungsübersicht und die Schuldenübersicht sind entsprechend § 55 GemHVO zutreffend dargestellt.

## **V. Zusammenfassung des Prüfergebnisses**

Bei den stichprobeweise geprüften Einnahmen und Ausgaben lagen die Grundlagen, wie z. B. Verträge, Aufträge und Rechnungen, vor. Die Sollstellungen und die damit verbundenen Verbuchungen sind auf der Basis geprüfter Rechnungen und Nachweise erfolgt.

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Biberach war nach § 111 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und

- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Es ergaben sich keine Verstöße, die der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes entgegenstehen.

## **VI. Empfehlung an den Gemeinderat**

1. Der Jahresabschluss 2017 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach kann vom Gemeinderat festgestellt werden (§ 16 EigBG).
2. Die Entlastung der Betriebsleitung kann beschlossen werden (§ 16 EigBG).



Renate Werner